

**Sportförderrichtlinien****der Stadt Weiden i.d.OPf.****Stand: 28.01.2020****A) Allgemeiner Betriebszuschuss an Sport- und Schützenvereine (Pro-Kopf-Zuschuss)**

1. Zur Förderung des Sportes erhält jeder dem Stadtverband für Leibesübungen Weiden e. V. angeschlossene Verein je Mitglied, ohne Rücksicht auf das Alter, einen jährlichen Zuschuss (siehe Anlage).
2. Maßgebend für den Mitgliederstand ist die jährliche Bestandsmeldung der Vereine an die zuständige Dachorganisation.
3. Der Stadtverband für Leibesübungen Weiden e. V. übergibt der Stadt Weiden i.d.OPf. jährlich bis zum 30.06. eine Zusammenstellung der Mitgliederzahlen mit folgendem Inhalt:
  - Name des Vereines
  - Anzahl der gemeldeten Mitglieder
  - Bank und Kontonummer des Vereines
4. Die Stadt Weiden i.d.OPf. überweist die Zuschüsse baldmöglichst nach Eingang der Meldung.

**B) Zuschuss an den Stadtverband für Leibesübungen Weiden e. V.**

Der Stadtverband für Leibesübungen Weiden e. V. erhält je gemeldetes Mitglied nach Buchstaben A Ziffer 2 einen jährlichen Betriebszuschuss (siehe Anlage).

**C) Zuschuss für aktive Jugendarbeit****1. Allgemeines**

- 1.1 Die Stadt Weiden i.d.OPf. gibt jährlich Zuschüsse an Weidener Sport- und Schützenvereine für deren aktive Jugendarbeit. Die Stadt Weiden i.d.OPf. stellt dafür nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten einen Betrag in den Haushalt ein.
- 1.2 Zuschussberechtigt sind alle Mitglieder des Stadtverbandes für Leibesübungen e. V., die aktive Jugendarbeit leisten.

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Zahl der Mitglieder bis 18 Jahren mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl des Vereines beträgt.

Maßgebend für die Gesamtmitgliederzahl und die Anzahl der Jugendlichen bis 18 Jahren ist die im Zuschussjahr abgegebene Bestandsmeldung an den zuständigen Dachverband.
- 1.3 Ausnahmen sind nicht möglich. Die Mittel sind zweckgebunden.
- 1.4 Auf Antrag der Vereine werden die Mittel im darauffolgenden Haushaltsjahr durch den Sportbeirat der Stadt Weiden i.d.OPf. verteilt.

Kosten, die von dritter Seite (z. B. Eltern) getragen oder dem Verein erstattet werden, dürfen nicht in den Antrag aufgenommen werden.
- 1.5 Der zur Verfügung stehende Betrag wird nach einem Schlüssel verteilt. Dieser errechnet sich nach folgendem Modus:

Anteil der zuschussfähigen Kosten des betreffenden Vereines an den zuschussfähigen Gesamtkosten aller beantragenden Vereine = Prozentanteil an den Mitteln nach Buchstaben C Ziffer 1.1 Satz 2

## 2. Zuschussfähige Kosten

- 2.1 Zuschussfähig sind Fahrtkosten zu Verbandsspielen, offiziellen Meisterschaften und eintägigen Privatwettkämpfen im deutschen Landesgebiet, die für Gruppen und Einzelpersonen bis 18 Jahre angefallen sind.

Zuschussfähig sind die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten für

- Bundesbahn, 2. Klasse
- Omnibusse laut Rechnung

Zuschussfähig sind auch die Fahrten mit Privat-Pkw (siehe Anlage).

Für die Berechnung der Entfernung ist die kürzeste Strecke heranzuziehen. Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes von Weiden i.d.OPf. werden nicht bezuschusst.

- 2.2 Zuschussfähig sind Übernachtungskosten für Jugendliche und Betreuer (siehe Anlage), die bei ein- oder mehrtägigen Wettkämpfen nach Buchst. C Ziffer 2.1 Satz 1 anfallen. Zuschussfähig sind aber nur die tatsächlich angefallenen Kosten, die durch Originalbelege oder vom Verein bestätigte Kopien zu belegen sind. Dies gilt analog auch für eintägige Wettkämpfe, wenn übernachtet werden muss.
- 2.3 Zuschussfähig sind Verpflegungskosten für Jugendliche und Betreuer (siehe Anlage), die bei ein- oder mehrtägigen Wettkämpfen nach Buchst. C Ziffer 2.1 Satz 1 anfallen, wenn übernachtet werden muss.
- 2.4 Zuschussfähig sind Übungsleiterstunden für das Training jugendlicher Gruppen.

Bei Übungsstunden müssen mindestens 50 % der Teilnehmer Jugendliche sein.

Die Übungsleiterstunde (45 Minuten) wird nach Maßgabe der beiliegenden Anlage bewertet.

Zuschussfähig sind max. 300 Übungsleiterstunden .

Für Übungsleiter, die in mehreren Vereinen tätig sind und dabei die Höchstzahl von 300 Stunden überschreiten, werden die Zuschüsse nach dem Verhältnis der bei den einzelnen Vereinen angefallenen Übungsstunden aufgeteilt.

- 2.5 Zuschussfähig ist die Betreuung Jugendlicher bei Wettkämpfen, Kampfrichtereinsatz.

Für Personen über 18 Jahre, die Wettkämpfe nach Buchst. C Ziffer 2.1 Satz 1 betreuen oder dabei als Kampfrichter eingesetzt werden, kann der antragstellende Verein je 1 Stunde (60 Min.) in den Antrag aufnehmen (siehe Anlage).

Dabei gilt folgende Regelung:

Anzahl der jugendlichen Teilnehmer	Anzahl der zuschussfähigen Betreuer und Kampfrichter
1 bis 15	max. 1
über 15	max. 2

Zuschüsse für Betreuungs- und Kampfrichterstunden können sowohl bei auswärtigen als auch bei heimischen Wettkämpfen beantragt werden.

Bei auswärtigen Wettkämpfen (auch bei mehrtägigen Reisen) kann die Zeit von der Abfahrt bis zur Rückkehr, bei heimischen Wettkämpfen die reine Wettkampfzeit plus 1 Stunde in den Antrag aufgenommen werden. Angefangene Stunden werden nicht berücksichtigt.

- 2.6 Zuschussfähig sind die tatsächlich angefallenen Kosten für Platz- und Hallenmieten für Veranstaltungen nach Buchst. C Ziffer 2.1 Satz 1, soweit keine Gelder wie im folgenden Absatz beschrieben vereinnahmt werden. Die Mieten sind durch Originalbelege oder vom Verein bestätigte Kopien zu belegen.

Zuschussfähig sind Start-, Melde- und Nenn gelder für Veranstaltungen nach Buchstaben C Ziffer 2.1 Satz 1, die durch Originalbelege oder vom Verein bestätigte Kopien zu belegen sind.

Schiedsrichter- und Kampfrichterkosten bei Veranstaltungen in Weiden i.d.OPf., soweit keine Start-, Melde- und Nenngelder wie in Absatz vorher beschrieben vereinnahmt werden. Sollten Start-, Melde- und Nenngelder vereinnahmt werden, so sind diese von den Gesamtkosten in Abzug zu bringen.

### **3. Antragstellung**

3.1 Die Anträge sind mit Formblättern bis spätestens 31.03. bei der Stadt Weiden i.d.OPf. abzugeben.

Für jede mehrtägige Reise mit Übernachtung ist ein eigenes Formblatt zu verwenden. Für eintägige Reisen kann ein Sammelformular verwendet werden.

3.2 In den Anträgen können ausschließlich die Zahlungen des vorausgegangenen Kalenderjahres aufgeführt werden. Verspätet eingegangene Anträge werden in keinem Fall berücksichtigt.

3.3 Der Stadtverband für Leibesübungen Weiden e. V. wird jährlich seine Mitglieder rechtzeitig auf den Termin aufmerksam machen.

## **D) Betriebskosten- und Instandsetzungszuschuss**

### **1. Allgemeines**

1.1 Die Stadt Weiden i.d.OPf. gibt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse für den Betrieb und die Instandsetzung vereinseigener Sportanlagen.

1.2 Zuschussberechtigt sind alle Mitglieder des Stadtverbandes für Leibesübungen Weiden e. V., die eigene Sportanlagen besitzen oder angepachtet haben.

Die Pachtzeit für Grundstücke und Gebäude muss entweder auf dem Erbbaurecht oder auf einer Dauer, die den jeweils geltenden staatlichen Richtlinien für Neubauten entspricht, basieren.

1.3 Die Mittel sind zweckgebunden. Ausnahmen sind nicht möglich.

### **2. Betrieb, Instandsetzung und Maschinenbeschaffung**

2.1 Für den Betrieb und die Instandsetzung der Sportanlagen zahlt die Stadt Weiden i.d.OPf. den in der Anlage aufgeführten Vereinen eine Pauschale.

Die Höhe der Pauschale richtet sich nach den Betriebs- und Instandsetzungskosten. Sie werden alle 3 Jahre neu überprüft und festgelegt.

Der jährlich für den Betrieb und die Instandsetzung in den Haushalt der Stadt Weiden i.d.OPf. eingestellte Betrag wird nach den in der Anlage ausgewiesenen Prozentsätzen am Gesamtbetrag der anerkannt förderfähigen Betriebs- und Instandsetzungskosten an die betreffenden Vereine aufgeteilt.

2.2 Mit dieser Pauschale sind abgegolten die anfallenden Kosten, die ausschließlich die Sportanlage betreffen, wie:

- a) Löhne für Platzwarte, Betriebsleiter,
- b) Löhne für die Reinigung der Sportstätten, der Umkleiden und Sanitäranlagen der Sportanlage,
- c) Verbrauchsmaterialien (Reinigungsmittel, Markierung u. ä.),
- d) Reparaturen aller Art,
- e) Strom-, Wasser-, Abwasser- und Heizkosten für die Sportanlage,
- f) Kosten für die Betriebsstoffe (Benzin, Öl, Diesel) der Maschinen zum Unterhalt der Sportanlage,
- g) Versicherungen,
- h) Grundsteuer, Mieten, Pachten, Gebühren (auch Maschinenmieten),

- i) Ersätze und Beschaffungskosten für Sportgeräte, die auf der Vereinsanlage fest installiert sind, wie Tore, Netze u. ä.,
- j) Anschaffungskosten für Maschinen, die zum Platzunterhalt benötigt werden (Mäher, Bewässerungssysteme u. ä.),

### **3. Antragstellung**

- 3.1 Der Zuschussantrag ist mit Formblatt spätestens bis zum 31.03. des entsprechenden Jahres bei der Stadt Weiden i.d.OPf. einzureichen. Später eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- 3.2 Die Kosten müssen belegt werden. Entsprechende Belege und Zahlungsnachweise hierfür sind zu führen und mit dem Antrag einzureichen.
- 3.3 Die Pauschale wird jährlich nach Genehmigung des Haushaltes der Stadt Weiden i.d.OPf. durch die Regierung der Oberpfalz an die Vereine überwiesen.

### **E) Investitionszuschuss**

- 1. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Weiden i.d.OPf. wird der Bau (= Errichtung, Erweiterung, Sanierung) von Sportstätten von Mitgliedern des Stadtverbandes für Leibesübungen e. V. mit 10 % der förderungsfähigen Kosten bezuschusst (vgl. Stadtratsbeschluss Nr. 71 vom 24.03.80).
- 2. Die Bauträger (Vereine) sind gehalten, ihre Gesuche rechtzeitig vor Baubeginn zu den Etatberatungen einzureichen (vgl. Stadtratsbeschluss Nr. 3 vom 16.02.76). Alle Zuschussanträge zur Errichtung bzw. Erweiterung von Sportanlagen dürfen dem Finanzausschuss zur Beschlussfassung erst vorgelegt werden, wenn sie vorher im Sportbeirat beraten wurden.
- 3. Vereins- oder Clubheime, Kommunikationszentren o. ä. werden durch die Stadt Weiden i.d.OPf. generell mit 5 % der zuwendungsfähigen bzw., falls kein überörtlicher Verwendungsnachweis erforderlich ist, der nachgewiesenen, tatsächlich erforderlichen Kosten bezuschusst (vgl. Stadtratsbeschluss Nr. 38 vom 17.02.1997).

### **F) Sportstättenbenutzung**

Für die Sportstätten der Stadt Weiden i.d.OPf. gilt die Satzung über die Benutzung der städtischen Sporthallen und Schulsportplätze (Ziffer III).

#### **Weitere Regelungen**

#### **1. Nichtbelegung von Sportstätten**

Für die Nichtbelegung von reservierten Sportstätten kann pro bestellter Stunde eine Gebühr erhoben werden (Anlage 1). Die Entscheidung darüber trifft, in Absprache mit dem Veranstalter, die Sachbearbeitung für Sport der Hauptverwaltung der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf.

#### **2. Hallenbad der Realschule**

Die Benutzung des Hallenbades durch ausgewiesene Vereine ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühr setzt der Finanzausschuss fest. Für Wettkämpfe, Meisterschaften und Lehrgänge wird das Bad kostenlos zur Verfügung gestellt.

#### **3. Duschbenutzung**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erhebt von jeder Gruppe, die die Möglichkeit hat, warm zu duschen, eine Benutzungsgebühr (siehe Anlage).

Die Benutzungsgebühr wird den Vereinen jährlich durch die Liegenschaftsabteilung in Rechnung gestellt. Die Stadt Weiden i.d.OPf. erstellt hierfür eine Belegungsübersicht der Vereine einschließlich der Belegungen am Wochenende und meldet diese Belegungen bis zum 30.06. eines jeden Jahres an die Liegenschaftsabteilung der Stadt Weiden i.d.OPf.

#### 4. Thermenwelt Weiden i.d.OPf.

Die Thermenwelt Weiden wird durch die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. als Eigentümer betrieben. Für die Benutzung der Thermenwelt haben sich die jeweiligen Benützer selbstständig mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen um Trainings- und Wettkampftermine zu vereinbaren.

#### 5. Freibad Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. besitzt kein eigenes Freibad. Sie unterstützt den Schwimmverein Weiden i.d.OPf. 1921 e. V. beim Betrieb des vereinseigenen „Schätzlerbades“ nach den Bestimmungen des Folgekostenvertrages zwischen Stadt und Verein vom 10.09.84 (Stadtratsbeschluss Nr. 83 vom 04.06.84).

#### 6. Eisstadion Weiden i.d.OPf.

Das Eisstadion Weiden i.d.OPf. wird durch die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. als Eigentümer betrieben. Für die Benutzung des Eisstadions haben sich die jeweiligen Benützer selbstständig mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen um Trainings- und Wettkampftermine zu vereinbaren.

### **G) Sportbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften**

#### **1. Vergleichskampf mit der Partnerstadt Issy-les-Moulineaux**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. führt abwechselnd in Issy-les-Moulineaux und Weiden i.d.OPf., einen Vergleichskampf mit der Partnerstadt aus Frankreich durch.

Bei Wettkämpfen in Issy-les-Moulineaux übernimmt die Stadt Weiden i.d.OPf. die Fahrtkosten der Weidener Sportler mit Omnibussen. Bei Wettkämpfen in Weiden i.d.OPf. übernehmen die beteiligten Sportler der verschiedenen Sportarten die Unterkunft und Verpflegung der französischen Sportler.

Die Stadt Weiden i.d.OPf.

- sorgt für den Transfer der Gäste von Nürnberg nach Weiden i.d.OPf. und zurück (oder an einen anderen Ankunfts- bzw. Abfahrtsort),
- übernimmt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der offiziellen Vertreter der Stadt Issy-les-Moulineaux und des dortigen Sportclubs,
- gibt einen Empfang für die Gäste und Vertreter der Weidener Sportarten,
- trägt die Kosten für ein Abschiedsessen für alle Beteiligten,
- erstattet dem Stadtverband für Leibesübungen Weiden e.V. die Ausgaben für Erinnerungsgeschenke an die Gäste und
- bezahlt die Kaltverpflegung für die französischen Sportler für die Rückreise.

Mit der Organisation der Vergleichskämpfe beauftragt die Stadt Weiden i.d.OPf. den Stadtverband für Leibesübungen Weiden e. V. Dieser legt in Absprache mit den Vertretern aus Issy-les-Moulineaux den Termin der Begegnung, die beteiligten Sportarten und die Anzahl der Sportler fest. Anfallende Reisekosten für Vertreter des Stadtverbandes für Leibesübungen Weiden e. V. übernimmt die Stadt Weiden i.d.OPf.. Mittel werden bei HHSt. 0000.6120 eingeplant.

#### **2. Richtlinien für die Förderung von Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften**

Dem Wunsch der Weidener Bevölkerung auf ein freundschaftliches Zusammenleben mit unseren Städtepartnerschaften Rechnung tragend, ist die Stadt Weiden i.d.OPf. partnerschaftliche Verbindungen mit mehreren Städten eingegangen.

Zu den notwendigen Aufgaben der Beziehungen gehört es, den interessierten Kreisen der in Partnerschaft verbundenen Orte unmittelbare Begegnungen zu ermöglichen, um damit die Voraussetzungen für echte Freundschaften, gegenseitiges Kennen- und Verstehen lernen zu schaffen.

Zur Förderung der damit verbundenen Begegnungen ist die Stadt Weiden i.d.OPf. bereit, unter Zugrundelegung nachstehender Richtlinien einen angemessenen Beitrag zu leisten.

## 2.1 Förderungswürdigkeit

Die Stadt Weiden i.d.OPf. fördert ausschließlich Begegnungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem partnerschaftlichen Verhältnis zu unseren Partnerstädten stehen.

Ziel dieser Förderung muss es sein, die in den jeweiligen Partnerschaftsurkunden getroffenen Abmachungen zu verwirklichen.

### Gefördert werden insbesondere:

- a) Der Jugendaustausch mit dem Ziel der Verständigung und der Förderung des Interesses für Zusammenarbeit im allgemeinen und der sprachlichen Bildung sowie des Gedankenaustausches über kulturelle Besonderheiten;
- b) Maßnahmen auf dem Gebiet des Sportes, insbesondere die Austragung von gemeinsamen Wettkämpfen;
- c) kulturelle und wirtschaftliche Maßnahmen wie
  - Kontakte zwischen Fachleuten aus dem Bereich der Kulturarbeit, der Verwaltungen und des Vereinslebens,
  - Beteiligung an Ausstellungen und
  - Darbietungen auf dem Gebiet der Musik, des Theaters, der Heimatpflege u. ä.

### Nicht gefördert werden

- a) private Ferien- und Urlaubsaufenthalte,
- b) touristische Unternehmen,
- c) Begegnungen, die wegen ihrer kurzen Dauer und des Fehlens von Kontaktpersonen ein ausreichendes Kennen- und Verstehenlernen der Partnerstädte als nicht wahrscheinlich erscheinen lassen,
- d) Maßnahmen, die bereits anderweitig bezuschusst werden.

## 2.2 Förderungsvoraussetzungen

Bezuschusst werden nur Gruppenreisen von 15 bis 50 Personen.

Es muss eine schriftliche Einladung aus der Partnerstadt vorliegen. Weiterhin muss der förderungswürdige Zweck des Besuches mit einem Programm nachgewiesen werden. Transport und Unterbringung der Besucher in der Partnerstadt müssen gesichert sein. Von den Reisenden ist eine angemessene Eigenbeteiligung an den Kosten des Besuches zu leisten. Vor Beginn der Reise ist eine vorläufige Teilnehmerliste bei der Stadt Weiden i.d.OPf. einzureichen.

## 2.3 Höhe der Förderung

Die Stadt Weiden i.d.OPf. gewährt bei Reisen von Bürgern der Stadt in die Partnerstädte einen Reisekostenzuschuss (siehe Anlage)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Gewährung richtet sich nach den im Haushaltsplan der Stadt Weiden i.d.OPf. vorhandenen Mitteln. Die Entscheidung über die Verteilung bleibt dem Finanzausschuss vorbehalten.

## 2.4 Verfahren

Anträge auf Zuteilung von Mitteln für das kommende Jahr sind bis Ende Oktober des laufenden Jahres schriftlich bei der Stadtkämmerei der Stadt Weiden i.d.OPf. einzureichen. Bei Vereinen können Anträge nur vom Vorstand eingereicht werden. Bei Schulen ist der Antrag von der Schulleitung zu stellen.

Die Anträge müssen enthalten:

- a) Ziel der Fahrt bzw. Heimatort der Partnergruppe,
- b) Reise- bzw. Besuchstermin und Dauer,
- c) Anzahl der Reisenden bzw. Besucher,
- d) voraussichtliche Unterbringung.

Spätestens ein Monat vor Antritt der Fahrt ist der Stadtkämmerei ein detailliertes Aufenthaltsprogramm, eine Teilnehmerliste mit Geburtsdaten, Unterschriften und Berufsangabe sowie ein Kostenvoranschlag über die Fahrtkosten vorzulegen.

Für jede Veranstaltung ist ein verantwortlicher Reiseleiter zu benennen, der die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Verlauf der Unternehmung bietet.

Mit den vorhandenen Förderungsmitteln soll eine möglichst große Breitenwirkung erreicht werden. Deshalb wird grundsätzlich nur eine Begegnung pro Institution im Kalenderjahr bezuschusst.

Nach Beendigung der geförderten Veranstaltung ist eine Teilnehmerliste mit Geburtsdaten, die Fahrtkostenberechnung und ein Programm der Begegnungsveranstaltungen vorzulegen. Sofern diese Teilnehmerliste von der abweicht, die einen Monat vor Antritt der Fahrt vorgelegt worden ist, haben die dort nicht erfassten Teilnehmer auf der abschließenden Teilnehmerliste zu unterzeichnen (Stadtratsbeschluss Nr. 154 vom 24.10.83).

#### **H) Erschließungskosten der Sport- und Schützenvereine**

Erschließungskosten für Grundstücke, die als Sportanlagen eines gemeinnützigen Vereins oder einer öffentlichen Körperschaft dienen, werden nach den gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen berechnet.

Erschließungskosten im Sinne dieser Regelung sind Erschließungsbeiträge nach dem BauGB sowie Beiträge nach Art. 5 KAG (Straßenausbaubeiträge, Herstellungs- und Ausbaubeiträge für die öffentliche Entwässerungseinrichtung bzw. für die Wasserversorgung).

Hinsichtlich der Fälligkeit der Beiträge wie Teilzahlungen und Stundungen gelten die jeweiligen Ausschussbeschlüsse, die aufgrund eines entsprechenden Antrages des Sportvereines getroffen werden.

#### **I) Ausleihe von Fahnen und Verkehrszeichen für Sportveranstaltungen**

Fahnen und Verkehrszeichen für Sportveranstaltungen werden den Ausrichtern vom städtischen Bauhof für den Tag vor der Veranstaltung, den oder die Tage der Veranstaltung und den Tag nach der Veranstaltung kostenlos ausgeliehen. Werden die ausgeliehenen Gegenstände nicht im Laufe des Tages nach der Veranstaltung zurückgebracht, wird für die weiteren Tage die volle Leihgebühr berechnet. Voraussetzung ist, dass die Vereine die Gegenstände selbst abholen und selbst abliefern. Eine Entscheidung über das Ausmaß der Beflaggung und die Feststellung des Charakters der Veranstaltung trifft die Stadt Weiden i.d.OPf. Falls keine Einigung erzielt werden kann, ist die Angelegenheit dem Sportbeirat vorzulegen (Stadtratsbeschluss Nr. 113 vom 23.05.72).

Der Antrag ist der Stadt Weiden i.d.OPf. rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung vorzulegen. Nachträgliche Anmeldungen können nicht mehr angenommen werden. Die internen Kosten trägt der UA 5500.

#### **J) Sondernutzung von öffentlichem Verkehrsgrund bei Sportveranstaltungen**

Das Abhalten besonderer Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund, auch das Überspannen öffentlichen Verkehrsgrundes mit Transparenten, nach § 3 Abs. 2 Ziffer 5 der Satzung über die Benutzung öffentlichen gemeindlichen Verkehrsgrundes ist nach Nr. 12 und 12 a des Gebührenverzeichnisses für Sportveranstaltungen gebührenfrei (Stadtratsbeschluss Nr. 152 vom 17.12.01).

Bei einer außergewöhnlichen Verschmutzung von Straßen, Wegen und Plätzen anlässlich einer Sportveranstaltung ist dem Ausrichter der Veranstaltung der Aufwand für die notwendige Reinigung in Rechnung zu stellen (Finanzausschussbeschluss Nr. 319 vom 13.11.80).

**K) Sportabzeichen**

Die Sportabzeichenurkundenhefte des BLSV oder DOSB sind beim Referenten für Sportabzeichen des BLSV-Kreises II Weiden i.d.OPf. / Neustadt/WN zur weiteren Bearbeitung einzureichen.

**L) Sportlerehrung****1. Richtlinien zur Verleihung von Sportauszeichnungen durch die Stadt Weiden i.d.OPf.**

In Anbetracht der ständig wachsenden gesellschaftspolitischen Bedeutung des Sportes, im Wissen um die dominierende Rolle des Sportes zur Gesunderhaltung, zur Steigerung der Leistungskraft und zur sinnvollen Freizeitgestaltung der Bürger, in der Hoffnung, dass sich diese Maßnahme für den Spitzen- und Breitensport fördernd auswirke, fasst der Stadtrat Weiden i.d.OPf. folgenden Beschluss:

1.1 Zur Würdigung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete des Sportes oder besonderer Verdienste um die Förderung des Sportes in der Stadt Weiden i.d.OPf. werden folgende Auszeichnungen auf Vorschlag des Sportbeirates durch den Stadtrat Weiden i.d.OPf. verliehen:

- a) Für sportliche Leistungen bzgl. Aktive, Senioren, Behinderte
  - eine Ehrenplakette mit Lorbeerblatt in Gold, Silber und Bronze,
  - eine Anstecknadel mit Lorbeerblatt in Gold, Silber und Bronze.
- b) Für sportliche Leistungen bzgl. Junioren, Jugend, Schüler
  - eine Medaille in Gold, Silber und Bronze
- c) Für besondere Verdienste
  - eine Ehrenplakette mit Anstecknadel ohne Lorbeerblatt in Gold, Silber und Bronze.

1.2 Die Ehrenplakette mit Anstecknadel kann in jeder Klasse an die gleiche Person nur einmal verliehen werden. Die Anstecknadel sowie die Medaille können wiederholt an die gleiche Person verliehen werden. Bei Ehrungen von Mannschaften im Junioren-, Jugend- und Schülerbereich erhält jedes Mitglied der Mannschaft eine Medaille.

1.3 Die Ehrenplaketten in Gold, Silber und Bronze werden in allen Fällen mit Urkunde und Anstecknadel verliehen. Die Ehrenplaketten mit Anstecknadeln, die Anstecknadeln sowie die Medaillen können an Einzelpersonen und Mannschaften verliehen werden, die für einen Weidener Verein, der Mitglied im Stadtverband für Leibesübungen Weiden e. V. ist, gestartet sind. In Ausnahmefällen zu vorstehender Regelung können vom Sportbeirat Einzelpersonen unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen zur Ehrung vorgeschlagen werden:

- a) Mitgliedschaft bei einem Weidener Verein, der Mitglied im SfL ist **und**
- b) Wohnsitz in Weiden i.d.OPf. und Umgebung.

1.4 Die Verleihung der Sportauszeichnungen soll in einer würdigen Form erfolgen.

1.5 Die im Einzelnen zu erfüllenden Voraussetzungen für die verschiedenen Stufen der Sportauszeichnungen werden in den nachfolgenden Ausführungsbestimmungen geregelt.

1.6 Die Ehrenplakette mit Lorbeerblatt, die im Erwachsenensport verliehen wird, wird auf der Rückseite mit der jeweiligen Klasse (Aktivensport, Seniorensport oder Behindertensport) gekennzeichnet.

**2. Ausführungsbestimmungen für die Verleihung der Ehrenplaketten mit Anstecknadeln, der Anstecknadeln sowie der Medaillen der Stadt Weiden i.d.OPf.**

2.1 Die von der Stadt Weiden i.d.OPf. für hervorragende Leistungen im Sport in den verschiedenen Klassen gestiftete Ehrenplakette mit Anstecknadel, die Anstecknadel und die Medaille sowie die für besondere Verdienste um den Weidener Sport gestiftete Ehrenplakette mit Anstecknadel werden unter der Voraussetzung, dass die in der Ehrenordnung näher bestimmten Erfordernisse erfüllt werden, vom Stadtrat auf Vorschlag des Sportbeirates verliehen.

- 2.2 Bei den im folgenden aufgeführten sportlichen Meisterschaften und Bestenkämpfen muss es sich um amtlich ausgeschriebene Wettkämpfe von nachfolgend näher bezeichneten Organisationen handeln:
- a) auf Welt- und Europaebene  
Organisationen, denen die ordentlichen Mitglieder des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehören  
Organisation, der der Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angehört (FCI)
  - b) auf Bundes- und Süddeutscher Ebene  
Ordentliche Mitglieder des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)  
Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) Deutscher Hundesportverband e. V. (dhv)
  - c) auf Landesebene  
Mitglieder des Bayerischen Landessportverbandes e. V. (BLSV)  
Bayer. Sportschützenbund e. V. (BSSB)  
Bayer. Landessportverband für Hundesport e. V. (BLV)

Eine Ehrung der erbrachten Leistungen setzt voraus, dass bei der Meisterschaft oder den Bestenkämpfen eine Mindestteilnehmerzahl von drei Einzelsportlern oder drei Mannschaften teilgenommen haben. Ausnahmen oder besonders gelagerte Einzelfälle, können unter Berücksichtigung des Buchstaben L, Ziffer 2.3 der Sportförderrichtlinie der Stadt Weiden i.d.OPf., zur Ehrung im Sportbeirat vorgeschlagen werden.

Die zu ehrenden Personen müssen für einen Weidener Verein starten, der dem Stadtverband für Leibesübungen Weiden e. V. angehört. In Ausnahmefällen zu vorstehender Regelung können vom Sportbeirat Einzelpersonen unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen zur Ehrung vorgeschlagen werden:

- a) Mitgliedschaft bei einem Weidener Verein, der Mitglied im SfL ist **und**
- b) Wohnsitz in Weiden i.d.OPf. und Umgebung.

- 2.3 In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Sportbeirat für sportliche Leistungen, die hier nicht aufgeführt sind, die Verleihung einer Ehrenplakette mit Anstecknadel mit Lorbeerblatt oder eine Anstecknadel mit Lorbeerblatt vorschlagen. Im Schüler-, Jugend- und Juniorenbereich kann der Sportbeirat eine Ehrengabe vorschlagen.

- 2.4 Die Ehrenplakette ohne Lorbeerblatt mit Anstecknadel kann in allen Klassen an Personen verliehen werden, die sich in mehrjähriger, ehrenamtlicher Verbands- oder Vereinstätigkeit besondere Verdienste um den Weidener Sport erworben haben.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Sportbeirat auch andere Personen, die sich um den Weidener Sport verdient gemacht haben, zur Ehrung vorschlagen.

- 2.5 Für sämtliche Beschlüsse des Sportbeirates im Vollzug der Ausführungsbestimmungen für die Verleihung der Ehrenplakette mit Anstecknadel, Anstecknadel und Medaille genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 2.6 Die Vorschläge zur Sportlerehrung sind schriftlich mit Formblatt jeweils bis spätestens 15.12. des laufenden Kalenderjahres bei der Stadt Weiden i.d.OPf. einzureichen. Später eingegangene Vorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Ehrungsvorschläge sind für einen Sportverein gesammelt über die Vorstandschaft einzureichen. Die erzielten Leistungen sind mit entsprechenden Unterlagen wie z. B. Fotokopie der Urkunde, offizielle Ergebnislisten o. ä. zu belegen.

### 3. Ehrenordnung:

Die Ehrung für Platzierungen bei Welt- und Europameisterschaften, Olympischen Spielen und bei den vergleichbaren Paralympischen Spielen (Paralympics), Speciallympics und auch den Deaflympics (Gehörlosensport), bestimmt der Sportbeirat mit einfacher Mehrheit.

Die Ehrung für das Aufstellen eines Rekords ab bayerischer Ebene und höher bestimmt der Sportbeirat mit einfacher Mehrheit.

## 3.1 Erwachsene Sportler (Aktive, Senioren, Behinderte)

Einzelmeisterschaften (Bestenkämpfe)

1. Deutsche/r Meister/in	Plakette in Gold	Nadel in Gold
2. Deutsche/r Meister/in	Plakette in Silber	Nadel in Gold
3. Deutsche/r Meister/in	Plakette in Silber	Nadel in Silber
1. Süddeutsche/r Meister/in	Plakette in Silber	Nadel in Gold
2. Süddeutsche/r Meister/in	Plakette in Silber	Nadel in Silber
1. Bayerische/r Meister/in	Plakette in Silber	Nadel in Silber

Mannschaftswettbewerbe einschließlich Staffeln (Bestenkämpfe)

1. Deutscher Meister	Plakette in Gold	Nadel in Gold
2. Deutscher Meister	Plakette in Silber	Nadel in Gold
3. Deutscher Meister	Plakette in Silber	Nadel in Silber
1. Süddeutscher Meister	Plakette in Silber	Nadel in Gold
2. Süddeutscher Meister	Plakette in Silber	Nadel in Silber
1. Bayerischer Meister	Plakette in Silber	Nadel in Silber

Weidener Mitglieder einer Bayerischen Auswahlmannschaft, die Deutscher Mannschaftsmeister wird:

1. Deutscher Meister	Nadel in Gold
2. Deutscher Meister	Nadel in Silber
3. Deutscher Meister	Nadel in Bronze

Weidener Mitglieder einer Bezirksauswahlmannschaft, die Bayerischer oder Süddeutscher Meister wird:

1. Bayerischer oder 1. Süddeutscher Meister	Nadel in Silber
---	-----------------

Ligaaufstieg

Meister der ungeteilten Bayernliga (ohne Aufstieg)	Plakette in Bronze	Nadel in Bronze
Aufstieg in die Regionalliga	Plakette in Bronze	Nadel in Bronze
Aufstieg in die 2. Bundesliga	Plakette in Bronze	Nadel in Silber
Aufstieg in die geteilte oder ungeteilte 1. Bundesliga	Plakette in Silber	Nadel in Silber

## 3.2 Junioren, Jugend, Schüler

Einzelmeisterschaften

1. Deutsche/r Meister/in	Medaille in Gold
2. Deutsche/r Meister/in	Medaille in Silber
3. Deutsche/r Meister/in	Medaille in Bronze
1. Süddeutsche/r Meister/in	Medaille in Silber
2. Süddeutsche/r Meister/in	Medaille in Bronze
1. Bayerische/r Meister/in	Medaille in Bronze

Mannschaftsmeisterschaften, einschließlich Staffeln

1. Deutscher Meister	Medaille in Gold
2. Deutscher Meister	Medaille in Silber
3. Deutscher Meister	Medaille in Bronze
1. Süddeutscher Meister	Medaille in Silber
2. Süddeutscher Meister	Medaille in Bronze
1. Bayerischer Meister	Medaille in Bronze

Weidener Mitglieder einer Bayerischen Auswahlmannschaft, die Deutscher Mannschaftsmeister wird:

1. Deutscher Meister	Medaille in Silber
2. Deutscher Meister	Medaille in Bronze
3. Deutscher Meister	Medaille in Bronze

Weidener Mitglieder einer Bezirksauswahlmannschaft, die Bayerischer oder Süddeutscher Meister wird:

1. Bayerischer Meister oder 1. Süddeutscher Meister	Medaille in Bronze
---	--------------------

## 3.3 Sonstiges

BreitensportFrauen und Männer, die das Deutsche Sportabzeichen erwerben, erhalten

mit der Zahl „10“		Nadel in Bronze
mit der Zahl „15“	Plakette in Bronze	Nadel in Bronze
mit der Zahl „20“		Nadel in Silber
mit der Zahl „25“	Plakette in Silber	Nadel in Silber
mit der Zahl „30“		Nadel in Gold

Breitensportler werden für das Sportabzeichen mit der Zahl 10 und höher nur einmal geehrt, gleichgültig ob es sich dabei um das Deutsche Sportabzeichen oder das Deutsche Sportabzeichen der Behindertenklasse handelt.

Bei jeder weiteren Wiederholung ab „30“ wird der Erwerber zur jährlichen Sportlerehrung der Stadt Weiden i.d.OPf. eingeladen, ohne dass er dafür eine Auszeichnung nach der Ehrenordnung erhält.

Schulsport

Die Ehrung von Schulmannschaften erfolgt durch die jeweilige Schule.

Anlage 1

Stand: 01/2020

**Anlage zu den Sportförderrichtlinien der Stadt Weiden i.d.OPf.**

<b>A .</b>	<b>Allgemeiner Betriebszuschuss an Sport- und Schützenvereine</b>	
	1. Pro-Kopf-Zuschuss	2,00 €
<b>B.</b>	<b>Zuschuss an den Stadtverband für Leibesübungen Weiden e.V.</b>	
	Betriebszuschuss pro Mitglied	0,08 €
<b>C.</b>	<b>Zuschuss für aktive Jugendarbeit</b>	
	2.1 Fahrten mit Privat-Pkw	0,16 €
	2.2 Übernachtungskosten für Jugendliche und Betreuer	11,00 €
	2.3 Verpflegungskosten für Jugendliche und Betreuer	8,00 €
	2.4 Übungsleiter-Stunden:	
	• Übungsleiter mit BLSV-Ausweis	4,60 €
	• Übungsleiter mit Ausweis Fachverband	3,60 €
	• Übungsleiter ohne Ausweis	2,60 €
	2.5 Betreuer- und Kampfrichterstunden	2,60 €
<b>D.</b>	<b>Betriebskosten- und Instandsetzungszuschuss</b>	
<b>F.</b>	<b>Sportstättenbenutzung</b>	
	1. Nichtbelegen von Sportstätten an Wochenenden	
	Gebühr pro bestellter Stunde	10,00 €
	2. Duschbenutzung	
	Benutzungsgebühr pro Belegung	2,00 €
<b>G.</b>	<b>Sportbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften</b>	
	2.3 Höhe der Förderung	
	Pauschale pro Person, Jahr und Partnerstadt bei einer	
	Dauer von 5 - 7 Tagen	15,00 €
	Dauer von 8 - 12 Tagen	25,00 €

**Hinweis:**

Es wird auf die Satzung über die Benutzung der städtischen Sporthallen und Schulsportplätze (S770) hingewiesen!